

Merkblatt für die Fotodokumentation bei Landschildkröten der Gattung *Testudo*

Gemäß §§ 12 bis 15 Bundesartenschutzverordnung sind viele Reptilien unverzüglich nach Beginn der Haltung zu kennzeichnen. Die Arten, die der Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung gelistet. Bei der Gattung *Testudo* sind das *Testudo graeca*, *Testudo hermanni*, *Testudo kleinmanni* und *Testudo marginata*.

Die Kennzeichnung erfolgt bei Landschildkröten mit einer Fotodokumentation. Alternativ kann ab einem Gewicht von 500 g ein Artenschutz-Transponder gesetzt werden.

Die Fotodokumentation ist vom Halter zu führen und auf Verlangen Ihrer Behörde vorzulegen.

Pro Tier sind jeweils 2 Farbfotos anzufertigen, die **einmal den Rückenpanzer und einmal den Bauchpanzer** senkrecht von oben zeigen. Verwenden Sie für die Größendarstellung am besten als Unterlage das Schachbrettmuster auf der Rückseite dieser Information. Auch ein Zollstock oder ein Lineal neben dem Tier sind geeignet. Das Tier ist vorher ggf. zu säubern. Die Fotoaufnahmen müssen scharf, bildfüllend und gut ausgeleuchtet sein. Schatten oder Lichtreflexe dürfen nicht vorhanden sein. Die Konturen der Rückenschilder und die Kreuzungspunkte der Bauchschilder müssen vollständig und deutlich erkennbar sein. Aufnahmedatum, Größe und Gewicht sind zu vermerken.

Zeitabstände für die Fotodokumentation bei Landschildkröten

	Jahr	Fototermin	Geeignetes Fotoalter
1. Foto	0	Herbst (Sept. – Nov.)	2 - 3 Monate Die Bauchnähte müssen geschlossen sein.
2. Foto	1	Frühjahr (März – Mai)	6 - 10 Monate
3. Foto	1	Herbst (Sept. – Nov.)	12 - 16 Monate
4. Foto	2	Herbst (Sept. – Nov.)	24 - 28 Monate
5. Foto	3	Herbst (Sept. – Nov.)	36 - 40 Monate

Im Anschluss daran hat die Fotodokumentation jährlich, ab einem Gewicht von 500 g alle fünf Jahre zu erfolgen.

Wichtig: Ihre Vermarktungsgenehmigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. **Fehlt die fortlaufende Fotodokumentation oder ist sie unvollständig, kann die Vermarktungsgenehmigung ungültig werden. In diesem Fall würde eine Besitzberechtigung für diese streng geschützte Art entfallen und das Exemplar könnte eingezogen werden.**

